

# **Satzung**

„Verein der Nutzer und Förderer des Bürgerhauses  
Trier-Nord e. V.“

**Aktualisierte Satzung nach der Mitgliederversammlung vom 12.01.2012**

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „**VEREIN DER NUTZER UND FÖRDERER DES BÜRGERHAUSES TRIER-NORD E.: V.**“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Trier.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung einer gemeinwesenorientierten sozialen Stadtteilentwicklung und der Entwicklung stadtteilorientierter Sozial- und Kulturarbeit.

Dies soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

- Stadtteilbezogene Erwachsenen- und Jugendbildung
- Förderung der sozialen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und Angebot erzieherischer Hilfen für Kinder und Jugendliche, insbesondere durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten
- Förderung bürgerschaftlichen Engagements und des Ehrenamtes
- Stadtteilbezogene Familienhilfe und Familienbildung mit dem Schwerpunkt der Hilfen für Familien in schwierigen psycho-sozialen Problemlagen, insbesondere durch die Unterstützung einer Familien-, Paar- und Lebensberatungsstelle
- Förderung der Beratung, Qualifizierung und Beschäftigung von jugendlichen und erwachsenen Langzeitarbeitslosen sowie Menschen mit Behinderung im Stadtteil und Einrichtung von Hilfsangeboten bei der Bewältigung der mit Arbeitslosigkeit verbundenen psycho-sozialen Probleme, insbesondere durch Einrichtung von Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung
- Teilhabe und Stärkung der Medienkompetenz
- Förderung der Kunst durch Ausstellungen und Veranstaltungen im Bürgerhaus
- Stadtteilbezogene Altenhilfe durch Veranstaltungen für Senioren
- Integration benachteiligter Zielgruppen, wie z.B. Bewohner mit Migrationshintergrund
- Unterhalt und Betrieb des Bürgerhauses zum Gemeinwohl

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Gewinne werden nicht erstrebt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder bei der Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins sind zunächst die Gründer. Weiterhin kann Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die volljährig ist, die das Bürgerhaus nutzt und / oder die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag unter Mitteilung an den Antragsteller innerhalb von drei Monaten. Anträge auf Mitgliedschaft, die nach der Absendung der Einladung zu einer Mitgliederversammlung gestellt wurden, ruhen bis zum Ende der Versammlung.
3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilliges Ausscheiden oder durch Ausschluss aus dem Verein.
5. Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
6. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn Tatsachen vorliegen, die das Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht angebracht erscheinen lassen, insbesondere bei einem groben Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins oder der einschlägigen geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz.
7. Über den Vereinsausschluss der schriftlich mit einer Begründung zu erteilen ist, steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand eingetroffen sein. Der Ausschluss wird unwirksam, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dagegen stimmen. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen seinen Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Ausschließung nicht gerichtlich angefochten werden kann.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie muss mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies beantragt. Diese muss innerhalb von vier Wochen stattfinden.

3. Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:
  - a) Entgegennahme des Arbeits-, Geschäfts-, Kassenberichts und des Haushaltsplans durch den Vorstand
  - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstand
  - d) Neuwahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse alle 2 Jahre
  - e) Satzungsänderungen
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Wahl des Kassenprüfers
  - h) Entgegennahme des Berichts des Geschäftsführers
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein 1/10 sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb einer Frist von vier Wochen, frühestens aber zwei Wochen, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für eine Satzungsänderung ist die 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
6. Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer innerhalb einer Woche zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist das Protokoll zuzustellen.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 6 Personen:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Kassenführer(in)
  - d) der/dem Schriftführer(in)und zwei Beisitzenden

Der Geschäftsführer (und bei Bedarf die Stellvertretung) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Für die Teilnahme eines Vertreters des Betriebsrates, ist die Regelung des Betriebsverfassungsgesetzes zu beachten

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenführer. Je einer von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Vorstand kann zur Umsetzung der Vereinsaktivitäten einen Geschäftsführer bestellen. Die Aufgaben der Geschäftsführung bzw. Stellvertretung sind in einer Stellenbeschreibung zu regeln.

4. Der Haushaltsplan wird in Abstimmung mit dem Vorstand von der Geschäftsführung erstellt. Die Genehmigung erfolgt durch den Vorstand.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Wiederwahl ist zulässig.
7. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für die Dauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied nachwählen.

## **§ 7 Mittel**

1. Für jedes Kalenderjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
2. Die für die laufende Arbeit und die zum Betrieb und Unterhalt des BÜRGERHAUSES benötigten Mittel werden durch öffentliche Mittel, Zuwendungen, Spenden, Eigenmittel und auf ähnliche Weise aufgebracht.
3. Mitgliederbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Vorstand kann für das BÜRGERHAUS einen Beirat einsetzen.
2. Die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Beirat wird in einer Geschäftsordnung, die von beiden Organen gemeinsam erarbeitet wird, festgelegt. Er ist ein beratendes Organ für den Vorstand.
3. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand, in der Regel auf Vorschlag des Beirats ad personam, berufen.
4. Die Zusammensetzung des Beirates soll die wichtigsten politischen, sozialen, kulturellen und kirchlichen Institutionen Trier-Nords und der weiteren Stadt repräsentieren. Als geborene Mitglieder gelten: ein Vertreter des Jugendamtes der Stadt Trier, eine Vertretung der Baby- und Krabbelstube Trier-Nord e.V., der/die Ortsvorsteher(in), ein Mitglied der Wohnungsgenossenschaft am Beutelweg e. G. und der Geschäftsführer des Bürgerhauses.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung in Anwesenheit von wenigstens der Hälfte aller Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden. Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ muß wenigstens vier Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann den Verein frühestens auf einen Zeitpunkt auflösen, der eine ordnungsgemäße Einhaltung vertraglicher Bindungen gegenüber Dritten gewährleistet.
2. Ist bei einer Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so genügt bei einer zweiten, unter Beachtung der gleichen Einladungsfrist anzukündigenden Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt, eine einfache Mehrheit der Anwesenden zur Beschlussfassung.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das noch vorhandene Vermögen an die Baby- und Krabbelstube Trier-Nord e.V.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 25.11.2008 in Kraft.